

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen

der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)
und ihrer Tochterunternehmen

Gültig ab 01. Februar 2025

FB 070401-16-14; Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Angebot	3
3	Auftragserteilung	6
4	Auftragsbestätigung, allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	6
5	Vertragsbestandteile	7
6	Vertretung der Vertragsparteien	8
7	Ausführungsunterlagen	8
8	Leistungsausführung	10
9	Subunternehmer	12
10	Behinderung der Ausführung	13
11	Mitteilungspflicht	13
12	Angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen	13
13	Ersatzvornahme	14
14	Vertragsstrafen	14
15	Leistungsänderung	15
16	Preise / Überschreitung der Auftragssumme	16
17	Arbeitskräfte	19
18	Rücktritt	19
19	Leistungsübernahme	21
20	Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz	22
21	Haftung	24
22	Schutzrechte und Eigentumsübergang	24
23	Rechnungslegung und Zahlung	24
24	Sistierung	27
25	Datenschutz und Auftragsverarbeitungsvereinbarung	27
26	Geheimhaltung, Urheberrecht	28
27	Rechtsnachfolge	29
28	Besondere Bestimmungen über das Betreten von Bahnanlagen	29
29	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Irrtum	30
30	Schlussbestimmungen	30

1 Geltungsbereich

1.1. Die folgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (im Folgenden kurz „AVB“) der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H (im Folgenden kurz „NÖVOG“) und allenfalls vorhandene besondere Geschäftsbedingungen der NÖVOG gelten für die erteilten Aufträge und Verträge der NÖVOG und ihrer Tochterunternehmen auch wenn im Folgenden nur die Bezeichnung NÖVOG verwendet wird; die Bezeichnung NÖVOG steht in diesem Fall für das jeweilige Unternehmen der NÖVOG-Gruppe.

Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen, wie Regieleistungen, Mehr- und Minderleistungen.

2 Angebot

2.1. Jeder Bieter hat sich vor Angebotslegung umfassend über die Umstände, unter denen die angebotenen Leistungen zu erbringen sind, zu informieren sowie die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und diese Umstände in seinem Angebot zu berücksichtigen. Sofern die Bauarbeiten im Gefahrenbereich von Eisenbahnen zu erbringen sind, ist eine Besichtigung mit der NÖVOG abzustimmen. Die Geltendmachung von Irrtümern, insbesondere von Kalkulationsirrtümern, durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

2.2. Der Bieter verpflichtet sich, zur Qualitätssicherung beizutragen und sich über die Risiken des Eisenbahnbetriebs zu informieren. Des Weiteren verpflichtet sich der Bieter im Anlassfall bei der Ermittlung von Risiken die sich aufgrund seiner Leistungen für den Eisenbahnbetrieb ergeben könnten mitzuwirken und in Zusammenarbeit mit der NÖVOG geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu definieren und umzusetzen, um diese Risiken abzuwenden.

2.3. Zur Angebotslegung hat der Bieter die von der NÖVOG vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Die Verwendung von EDV-Kurztextleistungsverzeichnissen ist so zu verstehen, dass die Angebotspreise auf den Bedingungen des Langtextleistungsverzeichnisses der NÖVOG basieren und diese in keinem Punkt abgeändert wurden.

2.4. Sollte seitens der NÖVOG das Unterbreiten von Alternativangeboten für zulässig erklärt werden und der Bieter Alternativen für das gesamte Bauwerk oder einzelne Abschnitte vorschlagen, hat der Bieter zusätzlich zu seinem Angebot nach dem Ausschreibungsentwurf der NÖVOG, ebenso kostenfrei, ein Alternativangebot einzureichen. In Alternativangeboten ist die Angebotssumme auszuweisen; Pläne bzw. aussagekräftige Dokumentationen sind beizulegen, aus denen die gewählte Konstruktion eindeutig ersichtlich und nach denen eine einwandfreie Massenermittlung möglich ist. Sollte mit dem Alternativangebot eine geänderte statische Berechnung verbunden sein, ist auch diese vorzulegen.

2.5. Setzt ein Bieter in Bieterlücken keine Erzeugnisse seiner Wahl ein, so gelten die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Erzeugnisse als angeboten. Ist von der NÖVOG ein bestimmtes Erzeugnis mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ vorgegeben, ist der Nachweis der Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer zu führen.

2.6. Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anderslautend angegeben, sind in die Preise unter anderem folgende Kosten einzukalkulieren:

- Sämtliche Nebenleistungen gemäß Punkt 3.15 und Punkt 6.2.5 der ÖNORM B 2110 sowie gemäß Punkt 16.4 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen;
- Kosten für die Herstellung der Lager- und Arbeitsplätze sowie der Zufahrtswege einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Kosten für die Herstellung der notwendigen Wasser- und Stromanschlüsse, ebenso die anfallenden Kosten für Verbrauch von Strom und Wasser sowie eventuelle Zählergebühren;
- Kosten für Unterkünfte des Personals, Kosten für die Bereit- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung samt Telefon und Baustellenregie während der Bauzeit sowie der jahreszeitlich bedingten Stilllegezeiten, bzw. die Kosten für den mehrmaligen Zu- und Abtransport von Geräten und Baustoffen;
- Kosten für sämtliche Schlechtwetter- oder sonstige Ausfallstage, an denen keine oder nur geringe Arbeitsleistung erbracht wird;
- Kosten für alle Sondererstattungen (wie insb. nach ÖNORM B 2061) wie z.B. Wege-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, sämtliche Zulagen, Auslösen, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für An- und Rückreise usw.;
- Kosten, die bei Benützung von öffentlichem Grund, wie Straßen, Plätze und dergleichen für Baustofflagerung, Gerüstaufstellung und Baustellentransport entstehen;
- Kosten, die durch Erschwernisse bei den Arbeiten infolge des Vorhandenseins von Einbauten, wie Stark- und Schwachstromkabeln, Gas- und Wasserleitungen, Kanälen und dergleichen erwachsen;
- Kosten für Nebenleistungen und Erschwernisse, die durch Maßnahmen für die Sicherheit und die Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen;
- Kosten für Absperrung, Beleuchtung, Abplankungen, Beschilderung, Bewachung und Sicherung der Baustelle während der gesamten Bauzeit;
- Kosten, die durch die Einhaltung aller baupolizeilichen, behördlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen amtlichen Vorschriften entstehen.

2.7. Wenn im Leistungsverzeichnis nichts Anderes angeführt ist, sind die Kosten der für die Leistungserbringung erforderlichen Geräte und Maschinen in die Einheitspreise einzurechnen. Einsatz von Maschinen und Geräten, welcher in der Kalkulation nicht vorgesehen war, bedingt keinerlei Ansprüche auf Mehrforderungen. Die Einheitspreise sind für den Auftragnehmer auch dann bindend, wenn wegen Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, ungünstiger Witterungseinflüsse oder wegen unvorhergesehener Verzögerungen vorübergehend Arbeitsunterbrechungen entstehen.

2.8. Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, sind die Baustellengemeinkosten in die Einheitspreise einzukalkulieren. Mehrmaliges Umsetzen der Baustelleneinrichtung ist einzurechnen.

2.9. K-Blätter (wie in der ÖNORM B 2061 beschrieben) sind auf Anforderung der NÖVOG binnen 24 Stunden vorzulegen.

2.10. Die NÖVOG erteilt Aufträge nur an befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen. Diesbezügliche Nachweise sind dem Angebot anzuschließen. Der Auftragnehmer muss hinsichtlich seiner auszuführenden Leistungen über alle notwendigen Berechtigungen verfügen.

2.11. Sofern in der Ausschreibung der NÖVOG nichts Anderes vorgegeben wird, bleibt der Bieter für eine Dauer von 5 Monaten an sein Angebot gebunden.

2.12. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkung sowie Lohn- und Sozialdumping, Verhaltenskodex

2.12.1. Der Bieter hat die NÖVOG spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls er oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers vor einem Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist.

2.12.2. Der Bieter verpflichtet sich insbesondere,

1. alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu setzen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er, seine Leute, seine Subunternehmer und Lieferanten
 - a) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption uneingeschränkt einhalten
 - b) für die NÖVOG tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von diesen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise versuchen, diese zu beeinflussen
 - c) Dritte nicht zu den oben beschriebenen Handlungen bestimmen bzw. sonst zu deren Ausführung beitragen
2. alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen
3. nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die zum Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs gelten, insbesondere durch verbotene Preisempfehlungen, durch Beteiligungen an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen, durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile oder Absprachen über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber zu verstoßen

4. allen seinen Subunternehmen die vorgenannten Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurück zu treten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist, dass der Subunternehmer eine der im vorangehenden umschriebenen Handlungen begangen hat.

2.12.3. Der Bieter verpflichtet sich des Weiteren, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seines Personals am Arbeitsplatz übernehmen, das Gleichbehandlungsgesetz und die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinem Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

2.12.4. Verstößt der Bieter nach Auftragserteilung gegen diese Verpflichtungen, so ist die NÖVOG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

3 Auftragserteilung

3.1 Die Erteilung von Aufträgen ist für die NÖVOG nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich (auch per E-Mail oder per Fax) erfolgt. Systemtechnisch erstellte Bestellungen sind ohne Unterschrift gültig. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nur gültig, wenn diese von der NÖVOG schriftlich bestätigt werden.

3.2 Die AVB der NÖVOG bilden einen integrierten Bestandteil der Bestellung, selbst dann, wenn auf diese nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

3.3 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie von der NÖVOG schriftlich bestätigt werden. Von diesem Schriftlichkeitserfordernis kann – wie von allen anderen Vertragsbedingungen – nur mittels Schriftform abgegangen werden.

4 Auftragsbestätigung, allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

4.1. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Erhalt der Bestellung den Auftrag zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung werden nur wirksam, wenn die NÖVOG ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Erfolgt die Bestätigung der Bestellung nicht innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch binnen 10 Tagen, ist die NÖVOG berechtigt, eine später eingehende Auftragsbestätigung oder die Vergütung einer ohne Auftragsbestätigung erbrachten Leistung abzulehnen.

4.2. Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht stellen ein Gegenangebot dar und sind in der Auftragsbestätigung erkennbar auszuweisen. Zur Rechtswirksamkeit des Gegenoffers bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Annahme der

NÖVOG. Gleiches gilt für nachträgliche Ergänzungen der Bestellung durch den Auftragnehmer. Im elektronischen Geschäftsverkehr (auf E-Mail) ist der Schriftverkehr jeweils vom Empfänger an den Sender zu bestätigen.

4.3. Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bzw. abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – gelten nur dann, wenn diese ausdrücklich schriftlich mittels Fax oder elektronisch von der NÖVOG anerkannt wurden.

4.4. Eine Bezugnahme in der Bestellung von der NÖVOG auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.

5 Vertragsbestandteile

5.1. Vertragsbestandteile sind:

- a) das Auftragsschreiben der NÖVOG;
- b) die Ausschreibungsbedingungen der NÖVOG;
- c) die den Bauleistungen des Auftragnehmers zugrundeliegenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen;
- d) allfällige besondere Vertragsbestimmungen der NÖVOG;
- e) diese AVB;
- f) alle in Betracht kommenden Normen technischen Inhalts, insbesondere – bei Widersprüchen in der folgenden Reihenfolge – die technischen ÖNORMEN, EN und DIN;
- g) der technische Teil des Angebots des Auftragnehmers;
- h) die übrigen Teile des Angebots des Auftragnehmers.

5.2. Die ÖNORM B 2110 idgF („ÖNORM B 2110“) oder einzelne Bestimmungen dieser ÖNORM und andere Vertragsnormen werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Ansonsten gelten nur jene Bestimmungen der ÖNORM B 2110, auf die im Folgenden ausdrücklich verwiesen wird.

5.3. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten diese gemäß der Aufzählung in Punkt 5.1 in absteigender Reihenfolge. Abweichungen von den AVB oder von technischen Normen im Angebot des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit (a) die Abweichungen in den Ausschreibungsbedingungen der NÖVOG vorgesehen waren oder (b) die Abweichungen im Auftragsschreiben der NÖVOG angeführt wurden.

6 Vertretung der Vertragsparteien

6.1. Der NÖVOG obliegt es zur Wahrnehmung der der NÖVOG vorbehaltenen und von ihr zu besorgenden Agenden sowie zur Überwachung der Leistungserbringung, eine Vertretungsperson des Auftraggebers namhaft zu machen. Weisungen der Vertretungsperson sind sowohl vom Auftragnehmer, dessen Leuten wie auch von Subunternehmern und Zulieferanten zu befolgen. Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher elektronischer oder per Fax-Bestätigung durch die Auftraggeber-Vertretung zu befolgen.

6.2. Die Vertretungsperson des Auftraggebers ist nicht befugt, Vertragsanpassungen, -änderungen bzw. Vertragsergänzungen vorzunehmen bzw. zu beauftragen.

6.3. Der Auftragnehmer ist ohne Aufschub verpflichtet, der NÖVOG eine bevollmächtigte Person zur Vertretung bekannt zu geben. Diese bevollmächtigte Vertretung des Auftragnehmers verfügt über eine unbeschränkte Vollmacht zur Abgabe oder Entgegennahme rechtlich bedeutsamer Erklärungen, die zur Abwicklung des Auftragsverhältnisses notwendig sind. Die Befugnis der bevollmächtigten Vertretungsperson umfasst die Befähigung zur Vertragsanpassung.

6.4. Sollte die NÖVOG Einwendungen gegen die Person der namhaft gemachten bevollmächtigten Vertretung des Auftragnehmers haben, so ist sie aus wichtigem Grund berechtigt, diese abzulehnen. Der Auftragnehmer hat sodann unverzüglich eine andere geeignete Person zu bestellen.

6.5. Der Auftragnehmer darf nur mit Zustimmung der NÖVOG die bekanntgegebene bevollmächtigte Vertretungsperson umbestellen.

6.6. Die bevollmächtigte Vertretungsperson ist für die Einhaltung der Vorschriften und die fortwährende Überwachung der von seinem Unternehmen, der Subunternehmer und der Lieferanten beschäftigten Arbeitskräfte verantwortlich. Er hat mit der Vertretungsperson des Auftraggebers regelmäßigen Kontakt zu halten, muss während der Arbeitszeiten erreichbar sein und bei Bedarf ohne weitere Kosten vor Ort tätig sein.

6.7. Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft haben die Mitglieder dieser ARGE eine bevollmächtigte Vertretungsperson unverzüglich namhaft zu machen.

7 Ausführungsunterlagen

7.1. Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von der NÖVOG zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen. Stellt der Auftragnehmer auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, Weisungen der NÖVOG oder dessen/deren Beistellungen (z.B. Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, hat er die NÖVOG unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat sich des Weiteren vor Beginn seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Diesbezüglich vermutete Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn – jedenfalls ehest möglich (bei Bekanntwerden) – der NÖVOG schriftlich bekannt zu geben.

Die Entscheidung der NÖVOG ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.

Der Auftragnehmer haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.

Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit Genehmigung der NÖVOG vorgenommen werden.

Die dem Auftragnehmer überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung der NÖVOG weder veröffentlicht, vervielfältigt oder an dritte Personen weitergegeben, noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Vom Weitergabeverbot ausgenommen sind jedoch Personen, die der Auftragnehmer zur Leistungserbringung heranzieht. Die dem Auftragnehmer überlassenen Ausführungsunterlagen sind bei Legung der Schlussrechnung der NÖVOG auf deren Verlangen wieder zurückzustellen. Die Ausführungsunterlagen unterliegen der Geheimhaltung.

7.2. Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer

Soweit dem Auftragnehmer die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) von der NÖVOG nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er diese selbst rechtzeitig anzufertigen und der NÖVOG zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist – sofern die Unterlagen in Übereinstimmung mit dem Vertrag stehen – binnen 7 Tagen zu erteilen. Der Auftragnehmer darf erst nach erfolgter Genehmigung der NÖVOG mit der Ausführung der Leistung beginnen.

7.3. Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

Die für die Errichtung der Bauleistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen werden grundsätzlich von der NÖVOG eingeholt, soweit im Leistungsverzeichnis nichts Anderes festgelegt ist. Die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der Auftragnehmer selbst so rechtzeitig einzuholen, dass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die von der NÖVOG eingeholten Genehmigungen bzw. Bewilligungen und die der Leistungserbringung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist der NÖVOG daher insbesondere auch dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung der Leistung allenfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des

Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes und sonstige maßgebende Rechtsvorschriften eingehalten werden.

8 Leistungsausführung

8.1. Allgemeines

Der Auftragnehmer darf erst nach erfolgter Zustimmung der NÖVOG mit der Ausführung der Leistung beginnen. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin abgeschlossen werden kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur zügigen und fachgerechten Ausführung der Arbeiten. Er hat bei allen vertragsrelevanten Tätigkeiten sämtliche behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der arbeits- und sozialrechtlichen sowie der umweltrechtlichen Vorschriften, sowie den Stand der Technik einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erbringen. Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten bedürfen der Zustimmung der NÖVOG. Bei Vorbereitungs-, Abschluss- und Sanierungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung bei der NÖVOG erforderlich. Durch eine Zustimmung der NÖVOG werden sonstige Genehmigungen (z.B. nach arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen) nicht ersetzt. Die Zustimmungen der NÖVOG rechtfertigen jedoch keinen Anspruch auf Mehrkosten bzw. Änderung der Leistungsfrist. Auch aus der Verweigerung der diesbezüglichen Zustimmung kann kein Anspruch auf Mehrkosten bzw. Anpassung der Leistungsfrist abgeleitet werden. Die Zustimmung steht im gebundenen Ermessen der NÖVOG. Sie wird diese Zustimmung erteilen, wenn dies vom Auftragnehmer entsprechend sachlich begründet beantragt wird und gegen die Leistungserbringung außerhalb der Normalarbeitszeit keine betrieblichen oder rechtlichen Bedenken und auch keine Bedenken aus Sicht der Anrainerinnen und Anrainer bestehen.

Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

8.2. Ausführung von Leistungen als Regieleistungen

Leistungen dürfen ausschließlich dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch die NÖVOG ausdrücklich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde.

8.3. Erfüllungsort der Leistung

Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle (Baustelle).

8.4. Unleidißes Verhalten von Leuten des Auftragnehmers

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten oder deren Verhalten geeignet ist, die einwandfreie Durchführung der Leistungen zu gefährden oder den Ruf der NÖVOG zu schädigen, sind auf

Verlangen der NÖVOG vom Erfüllungsort abzuführen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich auf seine Kosten für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.

8.5. Ausführung in Teilleistungen

Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist unzulässig, außer es ist vertraglich ausdrücklich anderes vereinbart. Ausdrücklich vertraglich vereinbarte Teilleistungen können gesondert übernommen werden und mittels Teilrechnungen abgerechnet werden.

8.6. Kontrollrecht der NÖVOG

Die NÖVOG hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen bis zu ihrer vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Auftragnehmer hat den Anordnungen der NÖVOG Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.

Der Auftragnehmer wird durch die Überprüfungstätigkeit der NÖVOG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen oder seiner Warnpflicht enthoben. Ungeachtet der der NÖVOG zustehenden und von ihr ausgeübten Überwachungstätigkeit hat der Auftragnehmer die vertragliche Leistung ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat zu sorgen, dass auch dessen Subunternehmer der NÖVOG dieses Kontrollrecht ermöglichen. Eine Verweigerung der o.a. Bestimmungen über das Kontrollrecht der NÖVOG stellt eine Vertragsverletzung dar, für die der Auftragnehmer haftet. Ungeachtet obig demonstrativ aufgezählter Kontrollrechte der NÖVOG obliegt ihr jede Möglichkeit, Kontrollen vorzunehmen und die Leistungserbringung zu überwachen und zu untersuchen.

8.7. Mitwirkungspflichten der NÖVOG

Mitwirkungspflichten der NÖVOG bestehen nur insoweit, als sie ausdrücklich vereinbart wurden. Auf einen Verzug mit Mitwirkungsleistungen der NÖVOG kann sich der Auftragnehmer jedenfalls nur berufen, wenn er die NÖVOG rechtzeitig schriftlich zu den betreffenden Mitwirkungsleistungen aufgefordert und ihr, ebenfalls schriftlich, unter Hinweis auf die negativen Folgen eines Ausbleibens der geforderten Mitwirkung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

8.8. Material- und Qualitätsprüfung

Die NÖVOG ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Einhaltung der festgelegten Qualitätsanforderungen durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen bzw. Personen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Allfällige weitere vertraglich vereinbarte Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation, der Qualität und der Menge der eingesetzten Materialien bleiben dadurch unberührt. Die von der NÖVOG durchgeführte Prüfung der Güte und Mengen der zum Einsatz gelangenden Materialien und die Einhaltung der Qualitätsanforderungen entbinden den Auftragnehmer nicht, die zum Einsatz gelangenden Materialien hinsichtlich Güte und Menge selbst zu prüfen und die vertraglich festgelegten Qualitätsanforderungen einzuhalten und zu dokumentieren.

Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der Auftragnehmer ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

Werden Prüfungen durch die NÖVOG veranlasst, zu deren Vornahme für den Auftragnehmer weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, werden die Kosten von der NÖVOG getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und der NÖVOG zur Kenntnis zu bringen.

8.9. Versicherungen

Der Auftragnehmer hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass der NÖVOG – sofern die Schäden bei ihr eintreten – im Schadensfall die Entschädigung auszuzahlen ist. Sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt ist, hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung in dem Ausmaß für die Vertragsdauer aufrecht zu erhalten, die den diesbezüglichen Eignungsanforderungen zur Leistungserbringung konkret entspricht und übliche Gefahren im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung abdeckt.

Der Auftragnehmer hat daher jedenfalls eine Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme in dem in den Ausschreibungsbedingungen festgelegten Ausmaß für Sach- und Personenschäden nachzuweisen. Wurde in den Ausschreibungsbedingungen die Höhe der Pauschalversicherungssumme nicht festgelegt, so hat diese € 5 Mio. zu betragen. Die NÖVOG ist jederzeit berechtigt, den Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Ohne diesbezüglichen Nachweis werden keine Zahlungsansprüche des Auftragnehmers fällig.

9 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistungen an jene Subunternehmer weiterzugeben, die er bereits in seinem Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat. Ein nachträglicher Wechsel eines Subunternehmers bzw. die nachträgliche Hinzuziehung eines Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der NÖVOG zulässig.

Der Auftragnehmer hat einen Antrag auf Wechsel oder Hinzuziehung eines Subunternehmers rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Leistungserbringung) schriftlich bei der NÖVOG unter Vorlage von Eignungsnachweisen zu stellen. Die NÖVOG wird dem Antrag die Zustimmung verweigern, wenn kein sachlicher Grund für den Wechsel/die Hinzuziehung besteht, keine gleichwertige Qualifikation im Hinblick auf den bisherigen Subunternehmer gegeben ist oder keine hinreichende Eignung vorliegt.

Im Fall eines nicht genehmigten Einsatzes eines Subunternehmers oder einer nicht rechtzeitigen Antragstellung ist die NÖVOG berechtigt, pro Anlassfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes zu berechnen.

10 Behinderung der Ausführung

Im Fall einer Behinderung der Ausführung infolge nachgenannter Behinderungsgründe hat der Auftragnehmer ein Recht auf Fristverlängerung und allenfalls auch Anspruch auf Mehrvergütung. Auf sonstige Behinderungen oder Erschwernisse der Ausführung, insbesondere solche, die nicht auf einem der nachfolgenden Behinderungsgründe beruhen, kann sich der Auftragnehmer hingegen nicht berufen.

Als Behinderungsgründe gelten ausschließlich Umstände, die die NÖVOG zu vertreten hat, höhere Gewalt und andere für den Auftragnehmer unabwendbare Ereignisse. Dies jeweils jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Behinderung nicht auch vom Auftragnehmer zu vertreten ist, insbesondere weder durch eine Verletzung der vom Auftragnehmer übernommenen Pflichten noch durch eine Verletzung sonstiger Rechtspflichten des Auftragnehmers verursacht worden ist.

Als unabwendbar gilt ein Ereignis ausschließlich dann, wenn es vom Auftragnehmer weder verschuldet wurde noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm abgewendet werden kann. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter, gelten jedenfalls nicht als unabwendbares Ereignis und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht. Als höhere Gewalt werden außergewöhnliche, von außen kommende und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende unabwendbare Ereignisse verstanden, die auch mit äußerster Sorgfalt nicht verhütet werden können und von welchen nicht nur der Auftragnehmer betroffen ist (beispielsweise Naturkatastrophen).

11 Mitteilungspflicht

Der Auftragnehmer hat die NÖVOG vom Auftreten einer Behinderung unverzüglich zu verständigen und die NÖVOG über die voraussichtlichen Auswirkungen der Behinderung auf die Erbringung seiner Leistungen zu informieren, sobald diese Auswirkungen absehbar werden. Der Auftragnehmer hat die Auswirkungen von Behinderungen auf die Erbringung seiner Leistungen, insbesondere die Verzögerung der von ihm zu erbringenden Leistungen und das Entstehen von Mehrkosten, nach besten Kräften zu minimieren. Ist dennoch die Einhaltung von Terminen gefährdet, hat er die NÖVOG davon unverzüglich, längstens jedoch binnen 7 Tagen ab Auftreten der Behinderung, zu verständigen.

Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht zur Verständigung der NÖVOG nicht (fristgerecht) nach, so verliert er ein allfälliges Recht auf Fristverlängerung und einen allfälligen Anspruch auf Mehrvergütung.

12 Angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen

Ist wegen einer Behinderung die Überschreitung von im Terminplan genannten Terminen – trotz Minimierung der Auswirkungen der Behinderung durch den Auftragnehmer – unvermeidbar, so hat der Auftragnehmer ein Recht auf Verlängerung der Leistungsfrist. Die Fristverlängerung tritt in jenem Ausmaß ein, in dem eine Überschreitung der im Terminplan genannten Termine zur Nachholung der durch die Behinderung verzögerten Leistung unvermeidbar ist. Dieses Ausmaß

ist vom Auftragnehmer schlüssig nachzuweisen. Die im Terminplan genannten Termine verschieben sich im Ausmaß der sodann eintretenden Fristverlängerung. Im Terminplan sind allerdings mögliche Verzögerungen von bis zu einer Woche bereits berücksichtigt. Eine Terminverschiebung findet daher nur insoweit statt, als die Fristverlängerung (bzw. die Summe aller Fristverlängerungen) über diese eine Woche hinausgeht.

Die für die Überschreitung der im Terminplan genannten Termine vereinbarten Vertragsstrafen gelten nach Verschiebung solcher Termine gemäß vorgenannter Bestimmung für die Überschreitung der neuen (verschobenen) Termine.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten unabhängig von der Anzahl und Dauer auftretender Behinderungen. Auch in großem Umfang auftretende Behinderungen lassen daher weder den Terminplan noch die daran anknüpfenden Vertragsstrafen hinfällig werden, sondern bewirken lediglich eine Verschiebung der im Terminplan genannten Termine nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der durch die Behinderung verursachten Mehrkosten besteht nur in den Fällen einer Behinderung infolge von Umständen, die von der NÖVOG zu vertreten sind. In den Fällen einer Behinderung infolge von für den Auftragnehmer unabwendbaren Ereignissen oder infolge von höherer Gewalt hat der Auftragnehmer hingegen keinen Anspruch auf Mehrkostenersatz. Im Falle von Behinderungen, die einen Anspruch des Auftragnehmers auf Mehrkostenersatz begründen, hat der Auftragnehmer binnen angemessener Frist, spätestens binnen 4 Wochen nach Auftreten der Behinderung, die Mehrkostenforderung der Höhe nach bekannt zu geben. Unter der Voraussetzung der fristgerechten Mitteilung der Behinderung und Bekanntgabe der Mehrkosten besteht der Anspruch auf Mehrkosten dabei im Ausmaß jener Kosten, die durch die über die gemäß Absatz 1 einzukalkulierende Behinderung hinausgehend verursacht werden und ist der Mehrvergütungsanspruch auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu berechnen.

13 Ersatzvornahme

Die NÖVOG ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen 14 Tage jedoch nicht übersteigenden Nachfrist die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen ihrer Wahl ausführen zu lassen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist. Gewährleistungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

14 Vertragsstrafen

Für den Fall der schuldhaften Nichteinhaltung von vereinbarten Fristen und Terminen verpflichtet sich der Auftragnehmer pro Kalendertag, um den die Frist überschritten wird, eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme, mindestens jedoch € 1.000,00 an die

NÖVOG zu bezahlen. Für die gesamte fällige Vertragsstrafe wird ein Höchstbetrag von maximal 10 % der Nettoauftragssumme festgelegt. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Zwischentermine nicht einhält, berechnet sich die Vertragsstrafe entsprechend der auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen entfallenden anteiligen Auftragssumme. Leistungsverzögerungen durch Subunternehmer sind dem Auftragnehmer jedenfalls zuzurechnen.

Das Recht der NÖVOG, die unverzügliche Erbringung der Leistung und/oder unabhängig vom Grad des Verschuldens des Auftragnehmers den Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens zu begehren, bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Konventionalstrafe tritt unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens ein.

Die Pönale gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer die Vertragsleistung nicht oder zum Teil nicht entsprechend der in den Ausschreibungsunterlagen bedungenen Anforderungen erbringt. Dies gilt selbst für den Fall, wenn durch den Auftragnehmer im Zuge seiner Leistungserbringung, nur geringfügige betriebliche Einschränkungen wie zum Beispiel Langsamfahren verursacht werden.

Wird eine Verlängerung der Leistungsfrist infolge von Behinderungen, zusätzlichen Leistungen oder geänderten Leistungen vereinbart, so gilt die für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe sodann für den aufgrund der verlängerten Leistungsfrist neuen Termin als vereinbart.

Fällige Vertragsstrafen werden von der NÖVOG von der nächsten Zahlung an den Auftragnehmer einbehalten. Sie können aber auch – ohne dass es eines vorherigen Vorbehaltes bedarf – erst von einer späteren Teilzahlung oder der Schlusszahlung in Abzug gebracht werden. Die NÖVOG ist überdies berechtigt, ihre Ansprüche aus den vom Auftragnehmer gelegten Garantien zu befriedigen.

15 Leistungsänderung

15.1. Geänderte und zusätzliche Leistung/geänderte Leistungsbedingungen

Die NÖVOG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind.

Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren bzw. sich die Leistungsumstände im Vergleich zum Vertragsinhalt ändern, hat der Auftragnehmer die NÖVOG hierüber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat der NÖVOG rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen oder geänderten Leistungen bzw. Fortsetzung der Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erstellen. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall die schriftliche Zustimmung – bei sonstigem Verfall eines Mehrvergütungsanspruches – vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen geänderten Leistungen herzustellen, es sei denn die Zustimmung der NÖVOG konnte wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden. In diesem Fall ist diese unverzüglich im Nachhinein einzuholen. Um einen Vergütungsanspruch begründen zu können, muss die NÖVOG daher einen ausdrücklichen schriftlichen Auftrag erteilt

haben (und nicht etwa ein bloßer Freigabevermerk vorliegen).

Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar, wenn im Zuge dieser Leistungsänderung nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird. Die Kosten allfälliger Forcierungsmaßnahmen sind im Entgelt für die zusätzlichen Leistungen inkludiert.

Bestehen zwischen der NÖVOG und dem Auftragnehmer Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Zusatzleistung oder eine geänderte Leistung vorliegt, so hat der Auftragnehmer über schriftliche Aufforderung der NÖVOG die Leistung dennoch jedenfalls zügig zu erbringen. Dies bedeutet jedoch kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruches auf Vergütung der Mehrkosten.

Wird die Leistung trotz schriftlicher Aufforderung der NÖVOG nicht erbracht, ist die NÖVOG – unbeschadet allfälliger weitergehender Rechte – berechtigt, sie auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte erbringen zu lassen.

15.2. Minderung oder Entfall von Leistungen

Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen. In diesem Sinn steht dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Nachteilsabgeltung für den Entfall/Minderung der beauftragten Leistung zu.

Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

15.3. Vertragswidrig erbrachte Leistungen

Vertragswidrige Leistungen sind alle Leistungen, die entweder ohne Vertrag oder abweichend von den Bestimmungen eines bestehenden Vertrages über die Erbringung einer Leistung erbracht wurden, sofern nicht Gefahr in Verzug vorliegt. Vertragswidrige Leistungen gelten als von der NÖVOG nicht beauftragt.

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn die NÖVOG solche Leistungen nachträglich ausdrücklich schriftlich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen von den Auftragnehmern innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; anderenfalls lässt dies die NÖVOG auf Kosten des Auftragnehmers durchführen. Der Auftragnehmer hat der NÖVOG den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen. Entstehen durch die vom Auftragnehmer durchgeführte oder von der NÖVOG veranlasste Beseitigung von vertragswidrig erbrachten Leistungen Verzögerungen in der Ausführungsfrist der vertraglich vereinbarten Leistung, so haftet der Auftragnehmer im vollem Umfang für die entstandene Verzögerung bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung.

Die NÖVOG übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus vertragswidrig erbrachten Leistungen entstanden sind.

16 Preise / Überschreitung der Auftragssumme

16.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, an welche sich der Auftragnehmer für die Dauer von 12 Monaten ab Auftragserteilung bindet, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

16.2. Mit den vereinbarten Preisen sind insbesondere Regien, soziale Aufwendungen, Steuern, Lohnkosten samt Zuschläge und Zulagen des Auftragnehmers abgegolten. Im Auftrag nicht ausdrücklich festgehaltene Vergütungen sind ausgeschlossen.

16.3. Sollte die NÖVOG den Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich unter Verrechnung von Regiekosten beauftragen, wird nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet und ist in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:

- 1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B. anteilige Kosten für Zentralregien, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten u.dgl.);
- 2) sämtliche Wegzeiten (wie z.B. für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
- 3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten u.dgl.);
- 4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel u.dgl.

16.4. Zudem sind mit den vereinbarten Preisen alle Nebenleistungen abgegolten, die zur vollständigen, übernahmefertigen Herstellung der Gesamtleistung notwendig sind, selbst dann, wenn Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert angeführt sind. Neben den in Punkt 2.6 genannten Leistungen sind dies insbesondere:

- Arbeitsstelleneinrichtung und deren Entfernung nach Beendigung der Leistung
- Vermessungsarbeiten am Ort der Leistungserbringung vor Beginn der Arbeiten einschließlich der Aufnahme des Istzustandes
- Einholung aller zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen behördlichen Bewilligungen und allenfalls Einwilligungen Dritter
- Die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten im Bereich des Ortes der Leistungserbringung
- Die Beistellung aller für die Leistung notwendigen Infrastruktur (z.B.: Wasser, Treibstoff, Telefon, sowie die hierfür notwendigen Anschlüsse und Einrichtungen)
- Aufräum- und laufende Säuberungsarbeiten
- Kosten für Transport, Manipulation, Muster
- Kosten für Sicherheits- bzw. Nachbehandlungsmaßnahmen
- Versicherungsprämien
- Mehraufwand auf Grund von abschnittsweiser Durchführung

- Abtransport der Verpackungs- und Restmaterialien, Geräte und Arbeitsutensilien
- Beistellung aller zur Leistungserbringung erforderlichen Aufnahmen, Aufstellungen, Pläne
- Teilnahme an Besprechungen
- allfällige notwendige Ergänzung der Projektunterlagen
- Schulung des Personals
- Sämtliche Kosten für Lizenzen und Patentgebühren
- Qualitätsprüfungen

16.5. Wird bei vereinbarten Festpreisen im Leistungsvertrag die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, die NÖVOG verschuldet hat, überschritten, werden nur jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet.

16.6. Die Umrechnung und Stichtag veränderlicher Preise wird in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.

16.7. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, ist bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu ermitteln, wenn dies auf eine bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangabe ohne Vorliegen einer Leistungsänderung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens geltend zu machen.

16.8. Im Falle von Mengenmehrungen, die zu einer Überschreitung der Auftragssumme führen, ist der Auftragnehmer bei sonstigem Anspruchsverlust hinsichtlich der Vergütung des Überschreibungsbetrages verpflichtet, die NÖVOG ehestens schriftlich elektronisch oder mittels Fax zu informieren.

16.9. Sofern für die Leistungen des Auftragnehmers ein Pauschalpreis vereinbart wurde, sind mit diesem sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmer abgegolten, die zur vollständigen übernahmefähigen Herstellung der Gesamtleistung notwendig sind, auch wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich angeführt sind. Die Erhöhung des Pauschalpreises bzw. eine Abgeltung allfälliger Mehrkosten aus welchen Gründen auch immer, ausgenommen in den Fällen einer Leistungsänderung oder einer Behinderung der Ausführung, ist ausgeschlossen, und der Auftragnehmer trägt eventuell anfallende Kostenerhöhungen ohne Anspruch auf Rückersatz gegenüber der NÖVOG. Nachträglich festgestellte Rechenfehler, Irrtümer über Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben sohin keine Erhöhung des Pauschalpreises zur Folge.

17 Arbeitskräfte

17.1. Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner Leistung jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Die Arbeitskräfte müssen der deutschen Sprache ausreichend mächtig sein, soweit sie zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen berechtigt sind.

17.2. Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden Vorschriften, insbesondere der arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften sowie der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, und zwar auch für die Einhaltung dieser Vorschriften durch die vom Auftragnehmer beigezogenen Subunternehmer.

17.3. Beistellung des Sicherungspersonals durch den Auftraggeber

Für den Fall, dass Sicherungspersonal vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die Beistellung zu den jeweils im konkreten Auftrag vereinbarten Arbeitszeiten innerhalb der jeweiligen Rahmenzeiten. Sollten Arbeiten außerhalb dieser Arbeitszeiten notwendig werden, werden die Kosten für das notwendige Sicherungspersonal an den Auftragnehmer weiterverrechnet. Arbeitstage, die im Bauzeitenplan einvernehmlich als solche festgelegt wurden, sind grundsätzlich einzuhalten. Für den Fall, dass aufgrund von vom Auftragnehmer zu vertretenden Verschiebungen im Bauzeitenplan Sicherungspersonal neu disponiert werden muss, sind die diesbezüglichen Kosten vom Auftragnehmer zu ersetzen.

18 Rücktritt

18.1. Rücktritt der NÖVOG

Die NÖVOG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände vorliegen, welche die Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer offensichtlich und dauerhaft unmöglich machen;
- b) der Auftragnehmer mit der Fertigstellung der Bauleistungen in Verzug gerät;
- c) der Auftragnehmer vereinbarte Zwischentermine um mehr als 3 Monate überschreitet;
- d) der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um der NÖVOG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen;
- e) der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Personen der NÖVOG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- f) der Auftragnehmer Leistungsänderungen eigenmächtig vornimmt und trotz Aufforderung der NÖVOG nicht in angemessener Frist beseitigt;
- g) sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist, wobei die 3-Monats-Frist mit

dem Zeitpunkt der Verständigung der NÖVOG durch den Auftragnehmer von der Behinderung beginnt,

- h) der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gemäß § 249 Abs. 1 Z. 1 BVergG 2018 (§ 78 Abs. 1 Z. 1 BVergG) vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre;
- i) der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV, der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen;
- j) der Vertrag während seiner Laufzeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß § 365 Abs. 1 BVergG 2018 wesentlich geändert wurde;

wobei in den Fällen der lit. b) und lit. c) der Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zu erfolgen hat, im Übrigen jedoch ohne Nachfristsetzung sofort erklärt werden kann.

18.2. Rücktritt des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die NÖVOG mit einer unbestrittenen Zahlung trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 2 Wochen mehr als 4 Wochen in Verzug ist;
- b) die NÖVOG Handlungen gesetzt hat, um dem Auftragnehmer in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen;
- c) sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist, wobei die 3-Monats-Frist mit dem Zeitpunkt der Verständigung der NÖVOG von der Behinderung durch den Auftragnehmer beginnt.

Ein Rücktritt des Auftragnehmers nach Punkt 18.2 lit. c) ist jedoch erst zulässig, wenn der Auftragnehmer die NÖVOG rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Ablauf der 3-Monats-Frist, mittels eingeschriebenem Brief darauf hinweist, dass er beabsichtigt, aufgrund Punkt 18.2 lit. c) den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, und die NÖVOG nicht binnen 2 Wochen auf eine weitere Vertragserfüllung besteht. Die NÖVOG hat dem Auftragnehmer dabei jene Verzögerungskosten, die aus der Behinderung resultieren (und nach Ablauf der 3-Monats-Frist entstehen), abzugelten, wobei diese Behinderungskosten nach den Ansätzen des Vertrages zu berechnen sind. Gibt die NÖVOG rechtzeitig eine solche Erklärung ab, so besteht kein Rücktrittsrecht des Auftragnehmers und ein dennoch erklärter Rücktritt ist unwirksam.

Dauert die Behinderung 6 Monate (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung der NÖVOG von der Behinderung durch den Auftragnehmer), so ist der Auftragnehmer in jedem Fall berechtigt, den Rücktritt zu erklären.

18.3. Form des Rücktrittes

Alle für einen Rücktritt von diesem Vertrag erforderlichen Erklärungen müssen dem Empfänger bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich übermittelt werden.

18.4. Folgen des Rücktrittes

Im Falle eines Rücktrittes der NÖVOG gemäß Punkt 18.1 hat der Auftragnehmer Anspruch auf anteilige Bezahlung der bis zum Rücktritt von ihm vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen, sofern diese für die NÖVOG verwertbar sind. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, der NÖVOG die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistungen entstehen, zu ersetzen.

Im Falle eines Rücktrittes der NÖVOG gemäß Punkt 18.1 lit. g) und lit. j) sowie im Falle des Rücktrittes des Auftragnehmers gemäß Punkt 18.2 ist die NÖVOG verpflichtet, dem Auftragnehmer die vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen abzugelten. Darüberhinausgehende Entgeltsansprüche bestehen nicht, insbesondere hat der Auftragnehmer auch keinen Anspruch gemäß § 1168 ABGB. Auch ein Anspruch des Auftragnehmers auf Schadenersatz besteht nicht.

19 Leistungsübernahme

19.1. Aufforderung zur Übernahme

Der Auftragnehmer hat die NÖVOG nach vertragsgemäßer Leistungserbringung schriftlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern.

19.2. Förmliche bzw. formlose Übernahme

Mit der Übernahme der Leistung durch die NÖVOG gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme der Leistung kann unter Einhaltung einer bestimmten Form als förmliche oder ohne besondere Förmlichkeiten als formlose Übernahme erfolgen. Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart, wenn im Leistungsvertrag bzw. von der NÖVOG nichts Anderes festgelegt wird. Eine förmliche Übernahme hat bei einem gemeinsamen Termin zu erfolgen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und vom Auftragnehmer und der NÖVOG in rechtsgültiger Form zu unterfertigen. Ist keine förmliche Übernahme im Vertrag vorgesehen und eine solche nach Art und Umfang der Leistung auch nicht üblich, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die NÖVOG die Leistung vorbehaltlos in ihre Verfügungsmacht übernommen hat.

19.3. Übernahme von Teilleistungen

Vereinbarte Teilleistungen können im Einvernehmen mit der NÖVOG auf Verlangen des Auftragnehmers gesondert übernommen werden.

19.4. Mängel bei der Übernahme

Nicht geringfügige Mängel: Werden bei der Übernahme nicht geringfügige Mängel festgestellt, kann die NÖVOG die Übernahme bis zu deren Behebung bzw. Beseitigung verweigern. In diesem Fall treten die Folgen des Verzuges ein. Übernimmt die NÖVOG die Leistung trotz nicht geringfügiger Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der von der NÖVOG gesetzten Frist zu erfolgen und ist die Behebung der NÖVOG schriftlich mitzuteilen.

Geringfügige Mängel: Bei Feststellung von geringfügigen Mängeln hat die NÖVOG die Leistungen zu übernehmen, sofern nicht mehr als 5 geringfügige Mängel vorliegen. Liegen mehr als 5 geringfügige Mängel vor, so gilt dieser Umstand als nicht geringfügiger Mangel und es kommen die Regelungen des Absatzes 1 zur Anwendung. Übernimmt die NÖVOG die

Leistungen trotz Vorliegens von mehr als 5 geringfügigen Mängeln, so kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der von der NÖVOG gesetzten Frist zu erfolgen und ist die Behebung der NÖVOG schriftlich mitzuteilen.

Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln: Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat die NÖVOG das Recht, das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten.

Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers: Die NÖVOG kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers durchführen, wenn dieser zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

19.5 Gefahrenübergang. Mit der vorbehaltlosen Übernahme durch die NÖVOG gilt die Leistung als erbracht, ein allfälliger Verzug des Auftragnehmers endet. Mit der Übernahme erfolgt auch der Gefahrenübergang auf die NÖVOG.

20 Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz

20.1. Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet für die Vertragserfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer leistet daher insbesondere Gewähr, dass seine Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat, sowie den anerkannten Regeln und jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks zum Zeitpunkt der Angebotslegung entspricht, sofern von der NÖVOG im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB). Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch das Bestehen eines Kontrollrechtes seitens der NÖVOG nicht eingeschränkt und entbinden den Auftragnehmer insbesondere nicht von seinen Prüfpflichten. Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss beigebracht und von der NÖVOG freigegeben werden.

Gewährleistungsfrist: Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre, die Gewährleistungsfrist für Isolier- und Abdichtungsarbeiten, Rohrleitungen, Dacheindeckung, Dachabdichtungen und Dachableitungen 10 Jahre. Längere Fristen in technischen ÖNORMEN bleiben davon unberührt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übernahme oder Teilübernahme zu laufen, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel der NÖVOG bekannt wurde. Allfällige Schadenersatzansprüche werden dadurch nicht berührt.

Geltendmachung der Gewährleistung: Gewährleistungsmängel werden dem Auftragnehmer nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den

Auftragnehmer (z.B.: durch Verbesserungszusage u. dgl.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.

Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren. Bei Mängeln hinsichtlich von Leistungen, für welche eine längere als 3-jährige Gewährleistungsfrist vereinbart wurde, tritt diese Vermutung nur bei einer Anzeige der Mängel innerhalb von 3 Jahren ab Übernahme ein.

20.2. Garantie

Definition: Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche der NÖVOG können im Leistungsvertrag inhaltlich determiniert werden.

Garantiefrist: Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem Auftragnehmer vereinbart. Garantiemängel werden dem Auftragnehmer von der NÖVOG innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.

Schlussfeststellung und Folgen: Über Verlangen der NÖVOG hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit der Vertragsleistung gemeinsam durch die NÖVOG und dem Auftragnehmer stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme einzuhalten. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem Auftragnehmer obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiefrist mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung / erfolgte vollständige Mängelbehebung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann eine Sicherstellung bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden, d.h. vom Auftragnehmer gelegte Garantien sind über Aufforderung der NÖVOG entsprechend zu verlängern, andernfalls die NÖVOG berechtigt ist, die Garantie in Anspruch zu nehmen.

20.3. Schadenersatz

Ungeachtet Garantie-, Gewährleistungsansprüchen sowie Ansprüchen aus dem Titel der Produkthaftung stehen der NÖVOG ungeschmälert Schadenersatzansprüche zu. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf derartige Ansprüche.

Es steht im Ermessen der NÖVOG, ob sie im Falle eines Mangels an der Leistung zuerst Verbesserung oder den Austausch oder aber Geldersatz einfordert.

Im Falle dessen, dass die NÖVOG Nachbesserung einfordert, hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine eigenen Kosten und Gefahr ohne Aufschub zu beheben. Mangelhafte Teile sind auf Aufforderung der NÖVOG ohne Aufschub durch nicht mangelhafte Teile auszutauschen.

Wird die NÖVOG wegen Mängeln am Material im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten belangt, so hält sie der Auftragnehmer schad- und klaglos.

Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Leute ebenso wie für das Verschulden von Subunternehmer, Zulieferer wie für sein eigenes Verschulden.

21 Haftung

21.1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Lieferanten hat der Auftragnehmer jedoch gemäß § 1313a ABGB einzustehen.

21.2. Die NÖVOG übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die NÖVOG aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

22 Schutzrechte und Eigentumsübergang

22.1. Der Auftragnehmer hat die NÖVOG bei Verletzung fremder Rechte im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung schad- und klaglos zu halten. Für alle Forderungen, die auf Grund der Verletzung eines Rechtes Dritter an die NÖVOG herangetragen werden und die nachweislich im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung stehen, haftet der Auftragnehmer.

22.2. Die NÖVOG darf ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt verwenden und verwerten.

23 Rechnungslegung und Zahlung

23.1. Rechnungslegung

Die Rechnung ist der NÖVOG an die im Vertrag festgelegte Stelle der NÖVOG zu legen.

Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben insbesondere § 11 UstG 1994 zu entsprechen.

Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten (inkl. Bestellnummer) nach vollständig erbrachter Leistung an die NÖVOG zu senden. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können.

Auf Verlangen der NÖVOG sind die Rechnungen in einem zu vereinbarenden Format (xml, pdf,...) auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Auf Verlangen der NÖVOG erklärt sich der Auftragnehmer bereit, auf ein Gutschriftenverfahren und/oder EDI (electronic data interchange) umzustellen.

Die NÖVOG behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den rechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen. Diese dürfen in nicht kürzeren Abständen als monatlich gelegt werden. Entscheidungen über die Ansätze der Schlussrechnung werden durch Teilzahlungen nicht vorweggenommen. Die NÖVOG ist berechtigt, von allen

Teilzahlungen 10 % als Deckungsrücklass unverzinst einzubehalten. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Deckungsrücklass mit einer für die NÖVOG akzeptablen, kostenlosen und unwiderruflichen abstrakten Bankgarantie eines erstklassigen Bankinstituts oder Versicherungsunternehmens mit Sitz in der Europäischen Union abzulösen. Die Bankgarantie hat folgende Informationen zu beinhalten: Auftragsbezeichnung, Bestellnummer, Leistung, Gültigkeit und Laufzeit der Garantie sowie die Bruttosumme des Deckungsrücklasses.

Teil- und Schlussrechnungen sind kumuliert zu erstellen. Teilrechnungen sind schlussrechnungsreife Aufmaßermittlungen beizulegen. Aufmaße gelten von der NÖVOG erst dann als bestätigt, wenn sie die Schlussrechnung schriftlich akzeptiert hat.

Die NÖVOG ist berechtigt, vom Schlussrechnungsbetrag einen Haftungsrücklass in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, der als Sicherstellung für die Vertragserfüllung bzw. die Erfüllung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen der NÖVOG dient. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Haftungsrücklass mit einer für die NÖVOG akzeptablen, kostenlosen und unwiderruflichen abstrakten Bankgarantie eines erstklassigen Bankinstituts oder Versicherungsunternehmens mit Sitz in der Europäischen Union abzulösen. Die Bankgarantie hat folgende Informationen zu beinhalten: Auftragsbezeichnung, Bestellnummer, Leistung, Gültigkeit und Laufzeit der Garantie sowie die Bruttosumme des Haftungsrücklasses. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 2 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben. Dies setzt jedoch voraus, dass aus Anlass des Ablaufs der Gewährleistungsfrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit stattgefunden hat oder eine solche, obwohl der Auftragnehmer die NÖVOG spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich zu einer entsprechenden Schlussfeststellung aufgefordert hat, aus in der Sphäre der NÖVOG gelegenen Gründen unterblieben ist.

23.2. Frist zur Legung von (Teil)Rechnungen

Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Schluss- und Teilrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern in den Ausschreibungsunterlagen bzw. in besonderen Vertragsgrundlagen keine anderen Fristen vereinbart wurden.

23.3. Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der Auftragnehmer, innerhalb der sich aus 23.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der Auftraggeber berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine angemessene Vergütung vom Auftragnehmer verlangen.

23.4. Fälligkeit von (Teil)Rechnungen

Sofern im Leistungsvertrag nichts Anderes vereinbart wurde, beginnen Zahlungsfristen – mit Ausnahme von Akontorechnungen – erst zu laufen, wenn die vertragliche Leistung mangelfrei erbracht ist, die Gefahr auf die NÖVOG übergegangen ist und die vollständige und mangelfreie

Rechnung in der im Auftragsschreiben/Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse der NÖVOG eingelangt ist.

Mangelhafte Rechnungen setzen die Zahlungsfrist nicht in Gang.

Sofern im Leistungsvertrag nichts Anderes bestimmt ist, erfolgt eine Prüfung und Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle der NÖVOG. Soweit der Auftragnehmer Materialtestungen, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Geht die mängelfreie Rechnung erst nach dem Gefahrenübergang und Erhalt der Dokumentationen und Unterlagen bei der NÖVOG ein, so beginnt die Zahlungsfrist erst ab dem Zugang der Rechnung zu laufen.

Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der Auftraggeber sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem Auftragnehmer binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

23.5. Rechnungsabzüge

Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche der NÖVOG in Abzug gebracht.

Sofern der Abzug eines Skontos vereinbart ist bzw. im Zuge der Rechnungsstellung seitens des Auftragnehmers eingeräumt wird, beginnt die jeweilige Skontofrist mit dem Einlangen der jeweiligen vollständigen und korrekten Rechnung bei der NÖVOG. Ein vereinbarter Skonto gilt für jede Rechnung gesondert als vereinbart, sodass die NÖVOG bei Überschreitung der Skontofrist hinsichtlich einer Rechnung oder Verzug mit der Bezahlung einer Rechnung nicht die Berechtigung zum Abzug des vereinbarten Skontos von anderen Rechnungen verliert.

23.6. Aufrechnung / Kompensation / Zurückbehaltung

Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die NÖVOG auch außerhalb dieses Vertrages mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen kann. Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer mit ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen gegen Forderungen der NÖVOG ist ausgeschlossen, es sei denn diese wurden rechtskräftig gerichtlich zuerkannt.

23.7. Währung

Zahlungen erfolgen ausschließlich und ausnahmslos in EURO.

23.8. Wirkung von Zahlungen

Zahlungen an den Auftragnehmer haben für die NÖVOG auch hinsichtlich dessen (Zu-) Lieferanten schuldbefreiende und eigentumsbegründende Wirkung. Der Auftragnehmer ist

verpflichtet, die NÖVOG auf allfällige Eigentumsvorbehalte von (Zu-)Lieferanten ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Mangelfreiheit der Leistung noch einen Verzicht auf der NÖVOG zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Auftragnehmer zu tragen.

23.9. Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen

Die Annahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer auf Grund einer Schlussrechnung schließt Nachforderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen durch den Auftragnehmer aus, wenn nicht ein begründeter Vorbehalt binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird.

24 Sistierung

Die NÖVOG behält sich im Falle von Unstimmigkeiten in der Vertragserfüllung das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen.

25 Datenschutz und Auftragsverarbeitungsvereinbarung

25.1. Der Auftragnehmer ist gemäß Art 6 DSGVO für die Verarbeitung der Daten verantwortlich, wenn im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung von der NÖVOG Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder vom Auftragnehmer ermittelt und liegt für die Verarbeitung durch den Auftragnehmer ein Rechtsgrund vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Verantwortlicher (Art 4 Z 7 DSGVO) – insbesondere auch gegenüber der Betroffenen bzw. dem Betroffenen – wahrzunehmen.

25.2. Werden personenbezogene Daten dem Auftragnehmer zur Ausführung der Leistung überlassen oder derartige personenbezogene Daten ermittelt und liegt kein Rechtsgrund für eine eigenverantwortliche Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer vor, so ist der Auftragnehmer in diesem Falle Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO und der Vertrag Auftragsverarbeitervereinbarung im Sinne des Art 28 DSGVO. In diesem Fall gilt wie folgt:

1) Der Auftragnehmer sichert der NÖVOG ausdrücklich zu, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art 32 ff DSGVO getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Daten unbefugten Daten nicht zugänglich werden oder /und rechtmäßig verwendet werden.

2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technische oder organisatorische Voraussetzung zu schaffen, dass die NÖVOG ihre Verpflichtung nach der DSGVO der Betroffenen bzw. dem Betroffenen gegenüber innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und erteilt der NÖVOG alle dafür notwendigen Informationen. Der Auftragnehmer hat die NÖVOG unverzüglich und nachweislich zu informieren, wenn Daten im Sinne der Art 33 und 34 DSGVO unrechtmäßig verwendet werden.

3) Die Durchführung von Datenverarbeitungen oder -ermittlungen durch ein vom Auftragnehmer beauftragten anderen Unternehmen ist nur zulässig, wenn der Beauftragung die NÖVOG vorher

schriftlich zugestimmt hat. Der Abschluss eines Vertrages im Sinne des Art 28 DSGVO mit dem anderen Unternehmen ist jedenfalls zwingend. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass dem anderen Unternehmen die gleichen Verpflichtungen überbunden werden, wie sie den Auftragnehmer auf Grund des Vertrages mit der NÖVOG verpflichten.

4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer der NÖVOG alle aus der DSGVO resultierenden Informationen und Unterlagen für ihn weiterhin gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert aufzubewahren, allenfalls der NÖVOG zu übergeben oder auftragsgemäß zu vernichten.

5) Die NÖVOG ist berechtigt, in Hinblick auf die dem Auftragnehmer überlassenen Daten jederzeit in die Datenverarbeitungseinrichtungen des Auftragnehmers Einsicht zu nehmen bzw. diese zu kontrollieren; der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung notwendig sind.

26 Geheimhaltung, Urheberrecht

26.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung (auch gegenüber Medien) der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über die NÖVOG oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig durch Dritte bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer die von ihm in Erfüllung des Auftrages der NÖVOG erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Die Verpflichtung bezieht sich auf alle Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse seien diese in mündlicher schriftlicher visueller elektronischer oder sonstiger Form.

26.2. Der vertrauliche Charakter aller die NÖVOG, den Auftragnehmer und deren Unterlagen betreffenden Angaben ist zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen Ausarbeitungen des anderen (wie zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen, u. dgl.) nur mit dessen ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung für sich verwenden und an Dritte weitergeben. Die schriftliche Zustimmung ist von einer befugten Person zu erteilen.

Bei Weitergabe an Dritte sind diese sowie der Verwendungszweck namhaft zu machen. Die Haftung für die aus der missbräuchlichen Verwendung der weitergegebenen Ausarbeitungen durch den Dritten entstandenen Schäden liegt bei demjenigen/derjenigen, der/die die Ausarbeitungen des anderen weitergegeben hat.

Die NÖVOG kann sich vorbehalten, bestimmte von ihr zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle,

Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen u. dgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

Sämtliche Ausarbeitungen des Auftragnehmers, wie Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen u. dgl. gehen – falls nichts Anderes vereinbart ist – in das Eigentum der NÖVOG über.

26.3. Gleiches gilt für die NÖVOG oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 BWG oder § 48a BörseG u.dgl., die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag von NÖVOG zur Kenntnis gelangen. Der Auftragnehmer hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

26.4. Die Daten des Auftragnehmers (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechperson, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrags, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit der NÖVOG konzernmäßig verbundenen Gesellschaft gespeichert werden.

26.5. Der Auftragnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die NÖVOG die gespeicherten Daten aus dem jeweiligen Geschäftsfall an andere Unternehmen der NÖVOG-Gruppe weiterleitet.

26.6. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist zeitlich und örtlich unbeschränkt. Diese besteht sohin auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses oder bei Nichterteilung eines Auftrages.

27 Rechtsnachfolge

Die NÖVOG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer auf ein anderes Unternehmen der NÖVOG-Gruppe zu übertragen. Dem Auftragnehmer erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

28 Besondere Bestimmungen über das Betreten von Bahnanlagen

28.1. Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß den Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV)

Sind Orte der Leistungserbringung vom Betretungsverbot gemäß § 47 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) erfasst, dürfen Personen des Auftragnehmers, der Subunternehmer und der Zulieferanten in den vom Betretungsverbot erfassten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn für sie durch die NÖVOG eine Zustimmungserklärung ausgestellt wurde sowie durch betriebliche

Maßnahmen und vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete ein gefahrloses Betreten gewährleistet ist. Soweit in besonderen Vertragsbestimmungen die Beistellung von geschulten Eisenbahnbediensteten abgedungen ist, hat der Auftragnehmer die oben genannten Personen auf eigene Kosten mit Erlaubniskarten im Sinne der EisbSV auszustatten.

28.2. Arbeiten im Verbotsbereich

Arbeiten im Verbotsbereich dürfen nur gemäß den Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie unter Einhaltung der allgemeinen betrieblichen und rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

28.3. Ausnahme von der Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß EisbSV

Für definierte Eisenbahnanlagen gemäß den Festlegungen in den besonderen Vertragsbestimmungen, die im Rahmen der Auftragserfüllung betreten werden müssen und für die eine Gefahr des Bahnbetriebes nicht gegeben ist, müssen keine Zustimmungserklärung/Erlaubniskarten gemäß 28.1 (Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen) angefordert werden.

29 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Irrtum

29.1. Es kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisungsnormen zur Anwendung.

29.2. Ausschließlicher Gerichtsstand zur Entscheidung von Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten.

29.3. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

29.4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

29.5. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder anzupassen.

30 Schlussbestimmungen

30.1. Der Auftragnehmer hat sich bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsanleitungen, Bedienungsvorschriften sowie im Schriftverkehr ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen.

30.2. Überschriften in den AVB dienen nur der leichteren Lesbarkeit. Diese beschränken oder erklären die Bestimmung nicht.

30.3. Sämtliche Erklärungen, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen wie der Vertragsabschluss der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass von der Schriftform Abstand genommen wird.